

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 12. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Oktober 2022)

zum Thema:

Aufnahme weiterer Migranten in Berlin

und **Antwort** vom 28. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Oktober 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. **19/13553**
vom **12. Oktober 2022**
über **Aufnahme weiterer Migranten in Berlin**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Entspricht es den Tatsachen, dass gegenwärtig pro Tag bis zu 200 Migranten in Berlin eintreffen? Wenn ja, wo werden diese untergebracht? Wenn nein, wie viel Migranten treffen gegenwärtig pro Tag in Berlin ein und wo werden diese untergebracht?

Zu 1.: Im zurückliegenden Monat September sind nach vollständiger Auswertung aller Kennzahlen 2.289 Asylbegehrende im Ankunftszentrum in Berlin Reinickendorf angekommen und registriert worden, davon verblieben 1.828 Asylbegehrende in Berlin und erhalten eine Erstversorgung und Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen des Landes. Im Oktober 2022 hat sich der Zuzug von Asylbegehrenden weiterhin verstärkt, derzeit werden pro Tag ca. 100 Asylbegehrende im Ankunftszentrum in Reinickendorf registriert. Durch die verstärkte Ankunft von Asylbegehrenden befanden sich rund 1000 Asylbegehrende mit Stichtag 26. Oktober 2022 noch im Ankommensprozess vor der Registrierung.

Fluchtbewegungen aus der Ukraine lassen sich nicht vergleichbar darstellen, da nur die Ankunft in den Anlaufstellen und im Ukraine Ankunftszentrum TXL registriert wird. Von den

Anlaufstellen aus reisen Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine weiter ins Bundesgebiet oder in die private Unterbringung in Berlin. Die Anzahl der privat untergebrachten Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine lässt sich lediglich schätzen. Beim Landesamt für Einwanderung wurden bisher für 83.103 Personen (Stand 16.10.2022) 46.976 Anträge auf Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG gestellt.

Seit Beginn des Betriebs des Ukraine Ankunftsentrums TXL in Teilbereichen des ehemaligen Flughafen Tegels wurden dort mit Stichtag 26.10.2022 rund 65.734 Personen bundesweit verteilt, 28.130 Personen erhielten eine Zuweisung nach Berlin.

Aufgrund anhaltender Kapazitätsengpässe in LAF-Unterkünften erhöht sich jedoch die Verweildauer im Ukraine Ankunftszentrum TXL bis zur Bereitstellung eines Platzes in einer Gemeinschaftsunterkunft. Von der gesamten Unterbringungskapazität von 1.130 Plätzen waren zum Stichtag 27.10.2022 1.110 belegt.

2. Aus welchen Herkunftsländern stammen die hier gegenwärtig eintreffenden Migranten? Wenn in den Herkunftsländern kein Krieg herrscht: Werden diese Migranten abgewiesen? Wenn nein, warum nicht? Bitte Rechtsgrundlage angeben.

Zu 2.: Der in der Fragestellung verwendete Begriff "Migranten" ist rechtlich nicht definiert. Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) ist nach dem Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten - Artikel 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten und zur Anpassung betroffener Gesetze vom 14.03.2016 - u. a. zuständig für die folgenden Aufgaben: Errichtung, Betrieb, Belegung und Schließung von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sowie Beschaffung von Heim- und Wohnplätzen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer, die nach den §§ 15a, 22, 23 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) aufgenommen worden sind, durch Verträge mit Dritten; ferner ist das LAF nach diesem Gesetz auch für die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie nach den §§ 15a, 22, 23 oder 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern zuständig.

Durch die Einbeziehung von Personen, die nach § 24 AufenthG aufgenommen werden, finden diese Bestimmungen u. a. auf Menschen Anwendung, die wegen des russischen Angriffskriegs in der Ukraine nach Deutschland geflohen sind.

Die Verpflichtung des Landes Berlin zur Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende und zu deren Folgeunterbringung insbesondere in Gemeinschaftsunterkünften ergibt sich bundesrechtlich aus § 44 bzw. § 53 Asylgesetz.

Die Prüfung der Gründe, aus denen Geflüchtete im Land Berlin um asylrechtlichen Schutz nachsuchen, obliegt nicht den Landesbehörden, sondern gemäß § 5 AsylG ausschließlich dem dafür zuständigen Bundesamt im Rahmen des Asylverfahrens. Es ist daher nicht die Aufgabe des LAF, dort vorsprechende Geflüchtete zu ihren Fluchtgründen zu befragen; vielmehr löst bereits die bloße Bekundung des Schutzgesuchs die aus § 22 Absatz 1 AsylG

folgende Verpflichtung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung - im Land Berlin also des Ankunftszentrums - aus, die um Asyl nachsuchende Person aufzunehmen. Für eine Abweisung in Zusammenhang mit bestimmten Fluchtgründen bestünde daher keine Rechtsgrundlage.

Die Herkunftsländer der im LAF vorsprechenden Asylbegehrenden werden lediglich monatlich jeweils für den vorangegangenen Monat statistisch dokumentiert. Somit liegt die letzte diesbezügliche Aufstellung derzeit für den Stichtag 30.09.2022 vor. Im September 2022 stellt sich die Verteilung auf die zehn zugugsstärksten Herkunftsländer der Asylbegehrenden danach wie folgt dar:

Syrien:	355
Georgien:	239
Türkei:	223
Afghanistan:	193
Moldau:	135
Vietnam:	65
Irak:	47
Iran:	35
Russ. Föderation:	35
Aserbaidshjan:	10

3. Entspricht es den Tatsachen, dass der Senat den gesamten Flughafen Tegel als Migrantenunterkunft vorhalten will? Wenn ja, welche Kosten werden hierfür entstehen?

Zu 3.: Der Senat hat Teilflächen des Flughafens und der Terminals mit unterschiedlichen Laufzeiten angemietet. Aktuell wird auf Basis des Senatsbeschlusses S596/2022 vom 02.08.2022 das Terminal C für die Ankommenden, die auf Grund des russischen Angriffskrieges Zuflucht suchen, als sogenannter Verteilstandort genutzt. Für diese Teilflächen stehen Mietvertragsverhandlungen für eine verlängerte Nutzung kurz vor dem Abschluss. Die optionale Nutzung der Terminal A und B ist bereits für eine Restlaufzeit der bestehenden Anmietung bis zum 31.12.2022 gesichert. Die Kosten für Anmietung, Ertüchtigung und Betrieb aller Teilbereiche sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend zu beziffern.

4. Entspricht es den Tatsachen, dass der Senat Liegenschaften des Bundes als Migrantenunterkünfte rekrutieren will? Wenn ja, welche?

Zu 4.: Der Bund hat zugesagt, den Bundesländern und Kommunen 56 Liegenschaften mit insgesamt rd. 4.000 Plätzen als Unterstützung bei der Unterbringung von Geflüchteten zur Verfügung zu stellen. 35 dieser Unterkünfte wurden als bezugsfertig in einem Zeitraum von ein bis drei Monaten angegeben. Die 56 Objekte weisen unterschiedliche Merkmale auf.

Zum Teil handelt es sich um Freiflächen, auf den Containerunterkünfte aufgestellt werden könnten.

Unter den vom Bund angebotenen 56 Objekten befinden sich nur drei Objekte im Land Berlin, davon wird ein Objekt bereits als Aufnahmeeinrichtung genutzt. Die Prüfung, ob eine weitere Liegenschaft zur Unterbringung von Geflüchteten und Asylbegehrenden geeignet ist, wird vom LAF und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) vor Ort gemeinsam vorgenommen. Nach aktuellem Sachstand ist davon auszugehen, dass von diesen drei vom Bund angebotenen Objekten ggf. noch ein weiteres Objekt für die kurzfristige Unterbringung von Geflüchteten tatsächlich geeignet ist bzw. über freie Kapazitäten verfügt. Die Nutzung dieses Objekts ist Gegenstand einer anhängigen Planung.

5. Ist dem Senat bekannt, dass Ressourcen (hier: Aufnahmekapazitäten) grundsätzlich endlich sind? Wenn ja, was tut der Senat konkret, um die Aufnahmebegehren von Migranten in Berlin zu begrenzen? Wenn nein, wann beabsichtigt der Senat konkret, diese Naturgesetzmäßigkeit zur Kenntnis zu nehmen und danach zu handeln?

Zu 5.: Die Aufnahme von bisher rund 1 Million Menschen, die wegen des russischen Angriffskriegs in der Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind, sowie die wieder ansteigenden Zuzugszahlen bei Asylbegehrenden stellen alle Bundesländer und Kommunen vor erhebliche Herausforderungen und erfordern zudem die nachhaltige Unterstützung und Solidarität des Bundes.

Ungeachtet dieser Rahmenbedingungen besteht jedoch die gesetzliche Verpflichtung zur Aufnahme und Versorgung von Asylbegehrenden und anderen Personengruppen mit Fluchthintergrund, insoweit wird auf die Antwort zu 2. verwiesen. Darüber hinaus sind die Vorgaben zu beachten, die sich aus dem einschlägigen Recht der Europäischen Union ergeben, wobei insbesondere auf Artikel 78 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV);, Artikel 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) - sog. Aufnahmerichtlinie -, und die Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. 07.2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten - sog. Massenzustromrichtlinie - zu verweisen ist. In diesem Zusammenhang ist auch auf den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

vom 28.07.1951 (sog. Genfer Flüchtlingskonvention) in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31.01.1967 (sog. New Yorker Protokoll) hinzuweisen. Allein aus der Beachtung dieses innerstaatlichen sowie supranationalen Rechts folgt bereits, dass die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen nicht zur administrativen oder politischen Disposition steht, sondern in einen normativen Rechtsrahmen eingebettet ist.

Die Aufnahme von Schutzsuchenden begreift der Senat aber nicht lediglich als Umsetzung rechtlicher Verpflichtungen. Vielmehr hat sich der Senat in den Richtlinien zu einer Kultur des Willkommens bekannt, indem dort festgestellt wird, dass Berlin ein Anziehungspunkt, Zufluchts- und Sehnsuchtsort für Menschen aus über 150 Nationen, ist die zum Ideenreichtum und zur Entwicklung Berlins beitragen. Schon immer lebte diese Stadt von Zu- und Einwanderung von Menschen. Berlin bleibt ein sicherer Hafen für Menschen in Not.

Vor diesem Hintergrund lehnt der Senat – auch und gerade mit Blick auf die damit einhergehenden Herausforderungen – jede einseitige Bewertung des Zugangs von Geflüchteten ab, die lediglich auf die resultierenden Lasten abstellt, nicht aber zugleich auch die Chancen und Perspektiven in den Blick nimmt, die sich aus der Zuwanderung von überwiegend jungen Menschen nicht nur im Hinblick auf den Arbeitsmarkt, die Systeme der sozialen Sicherung sowie den demographischen Wandel ergeben können, sondern auch in den Beiträgen liegen, die am Leben der Aufnahmegesellschaft aktiv teilhabende Geflüchtete zur kulturellen und sozialen Vielfalt einer sich bewusst pluralistisch verstehenden Stadtgesellschaft leisten können.

Die Zurückweisung Geflüchteter stellt sich daher weder in rechtlicher noch sozialpolitischer oder humanitärer Hinsicht als valide Option dar, um den dargestellten Herausforderungen sachgerecht zu begegnen. Der Senat reagiert auf den erhöhten Bedarf an Unterbringungskapazitäten vielmehr mit einer forcierten Akquise geeigneter Objekte und weiteren Maßnahmen in enger Abstimmung mit den betroffenen Verwaltungen auf gesamtstädtischer und Bezirksebene.

6. Wann beginnt der Senat damit, abgelehnte und ausreisepflichtige Asylbewerber in ihre Herkunftsländer zurückzuführen? Wenn gar nicht, warum nicht? Bitte Rechtsgrundlage angeben.

Zu 6.: Neben der Unterstützung bei der freiwilligen Ausreise vollziehbar ausreisepflichtiger Personen kommt der Senat seiner gesetzlichen Verpflichtung nach § 58 Abs. 1 AufenthG (Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet), vollziehbare Ausreisepflichten bei nicht gesicherter freiwilliger Ausreise notfalls auch zwangsweise durchzusetzen, fortlaufend nach.

So erfolgten nach der statistischen Erfassung des Landesamtes für Einwanderung (LEA) im Jahr 2021 1.005 Ausreisen. Im Jahr 2022 sind 613 Personen ausgereist (Stand 30.09.2022).

Die Rückführung eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist allerdings vorübergehend auszusetzen, wenn Duldungsgründe gemäß §§ 60a ff. AufenthG vorliegen. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Von den 18.765 vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern im Land Berlin werden nach Auswertung des Fachverfahrens des LEA 17.544 Personen geduldet (Stand 30.09.2022).

Berlin, den 28. Oktober 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales